

380-kV-Freileitung Preilack-Streumen (559/560)
Umverlegung im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain

Titel:

Rechts- und Grunderwerb

Unterlage: 6

Deckblatt

Vorhabenträgerin: 50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin

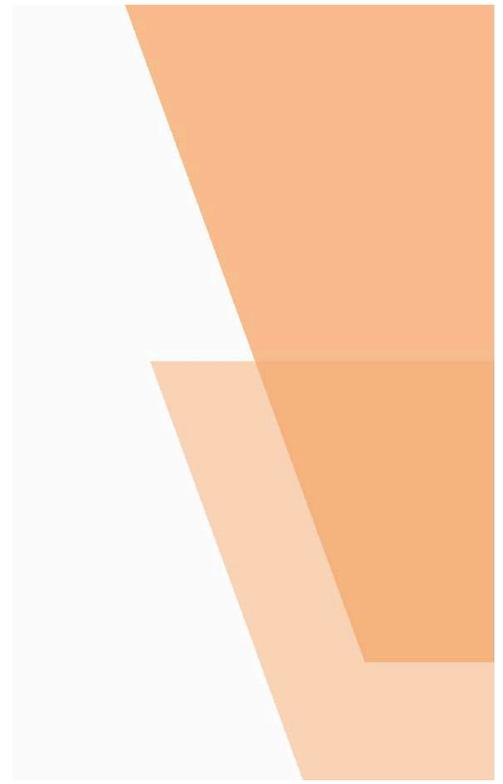
| Nr. | Änderung | Datum | Name |
|-----|---|----------|------|
| 1 | Anpassung Beschreibungen dinglich zu sichernde Zuwegung und Wartungsgasse in Unterlage 06.1 | 07.10.24 | AL |
| 2 | Entfall 06_2_4 aufgrund Entfall E3 | | |
| 3 | Änderung Rechtserwerbsplan 6.2.3 7A und 8A aufgrund Entfall E13 und Vergrößerung E12 | 07.10.24 | AL |
| 4 | Anpassung 6.3.2 REV LBP | 07.10.24 | AL |

aufgestellt: Berlin, 07.10.2024


Lippitz


Heumüller

genehmigt:



380-kV-Freileitung Preilack – Streumen (559/560) Umverlegung im Bereich des ehemaligen Tagebaus Greifenhain

Planfeststellungsunterlagen

6.1 Erläuterungsbericht Rechtserwerb

Berlin, 15.06.2023, [geändert 07.10.2024](#)



Allgemeine Informationen

Vorhabenträgerin:

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin
Deutschland
T +49 (0)30 5150-0
F +49 (0)30 5150-4477

info@50hertz.com
www.50hertz.com

Ansprechpartner/in:

Projektleiterin
Andrea Lippitz

T +49 (0)30 5150-2420
andrea.lippitz@50hertz.com

Technischer Projektleiter
Martin Heumüller

T +49 (0)30 5150-2016
Martin.heumueller@50hertz.com

Genehmigungsbehörde:

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Abteilung Rohstoffe, Energie, Service
Inselstraße 26
03046 Cottbus

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| I | Abbildungsverzeichnis | 3 |
| 1 | Allgemeines | 4 |
| 2 | Technischer Flächenbedarf | 5 |
| 2.1 | Flächeninanspruchnahme | 5 |
| 2.2 | Leitungsrechtsicherung | 8 |
| 2.3 | Flurschaden | 8 |
| 3 | Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen | 9 |

I **Abbildungsverzeichnis**

| | |
|--|---|
| Abbildung 1: Darstellung des Schutzbereiches | 7 |
|--|---|

1 Allgemeines

Für die Errichtung, den Betrieb und die spätere Demontage einer Freileitung werden Grundstücke Dritter in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahmen lassen sich dabei in verschiedene Arten unterteilen.

Die Freileitung selbst nimmt durch ihre Anlagenbestandteile (Gründungen, Maste, Seile) entsprechende Flächen während der gesamten Standzeit in Anspruch. Hierbei wird von einer sogenannten dauerhaften Inanspruchnahme gesprochen. Für die Errichtung bzw. Demontage einer Freileitung werden zusätzliche Flächen benötigt. Hierbei spricht man von einer temporären Inanspruchnahme. Beide zusammen ergeben den technischen Flächenbedarf.

Durch die Errichtung einer Freileitung erfolgen Eingriffe in die Natur. Diese gilt es, weitestgehend zu vermeiden (Vermeidungsmaßnahmen) oder auf ein unvermeidliches Minimum zu reduzieren (Minimierungsmaßnahmen). Wo sich Eingriffe nicht vermeiden lassen, müssen sie anderweitig ausgeglichen (kompensiert) werden. Der Ausgleich erfolgt über sogenannte Kompensationsmaßnahmen. Einige Kompensationsmaßnahmen (z. B. Herstellen einer Streuobstwiese) bedürfen Flächen, deren Nutzung für die Durchführung und den Erhalt der Maßnahmen gesichert werden. Diese stellen den Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen dar.

2 Technischer Flächenbedarf

2.1 Flächeninanspruchnahme

In der Bauphase werden vorhandene Straßen/Wege genutzt sowie Grundstücke vorübergehend durch Zuwegungen und Montageflächen in Anspruch genommen. Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Freileitung ist entlang der Leitungsachse ein Schutzbereich erforderlich. Dieser geht über die konkrete Ausübungsstelle hinaus und dient dem ungehinderten und gefahrlosen Betrieb der Anlage. Die Sicherheitsabstände entstammen der Norm DIN EN 50341. Der Schutzbereich, die Maststandorte und ggf. Wegerechte nehmen Grundstücke dauerhaft (während der gesamten Standzeit der Freileitung) in Anspruch.

In der Übersichtskarte Rechtserwerb (Unterlage 6.2.1) bzw. im Wegenutzungsplan (Unterlage 6.2.2) und Lageplan Rechtserwerb (Unterlage 6.2.3) sind die Inanspruchnahmen dargestellt und im Rechtserwerbsverzeichnis (Unterlage 6.3.1) für jedes Flurstück je Eigentümer aufgelistet. Die unterschiedlichen Formen der Inanspruchnahmen werden im Folgenden näher erläutert.

VORHANDENE STRAßEN/WEGE

Zum Erreichen der Baustellen müssen neben den klassifizierten Straßen (Autobahnen, Bundes- Landes- und Kreisstraßen) auch andere Straßen und Wege genutzt werden. Die hervorgehobenen Flächen stellen die Inanspruchnahme durch Befahren des vorhandenen Straßenkörpers/Weges dar. In der Regel ergibt sich durch das Befahren keine Einschränkung in der Verfügbarkeit der Straße/des Weges.

ZUWEGUNG UND MONTAGEFLÄCHEN

Für die Errichtung/Demontage der Freileitung – Gründung und Montage der Masten, den anschließenden Seilzug und die temporären Errichtungen von Provisorien und Schutzgerüsten – sind Montage- und Lagerflächen (Montageflächen) erforderlich. Abseits der vorhandenen Straßen/Wege werden zum Erreichen der Montageflächen während der Bauphase Zuwegungen mit ca. 3-5 m Breite benötigt.

Die Montageflächen stehen während der Bauphase dem Eigentümer/Nutzer nicht zur Verfügung, Zuwegungen können hingegen mitgenutzt werden.

Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass eine Zuwegung auch im späteren Betrieb benötigt wird, um das Erreichen eines Mastes sicher zu stellen. Die Inanspruchnahme dieser Zuwegung ist dann nicht auf die Bauphase beschränkt, sondern wird als Wegerecht gesichert. Dabei wird die Zuwegung aber nicht dauerhaft hergestellt, sondern wird nur ggf. im Zuge von Inspektionen, Wartungen etc. (siehe 2.2) genutzt. [So eine Zuwegung ist nur zwischen Mast 97n und 98n aufgrund des Parallellaufs zum trocken gefallenem Graben erforderlich.](#)

Entlang der Neubauleitung im Waldbereich nordöstlich der L52 zwischen den Masten Nr. 86n – 91n soll die Zuwegung im Schutzbereich auch nach der Bauphase als Wartungsgasse (Weg) erhalten bleiben. [Hierfür wird diese Zuwegung als dauerhaft befestigter Weg ausgebaut und von Aufwuchs freigehalten. Hierfür wird die in der Bauphase ev. erforderliche Schotterung nach Abschluss der Bautätigkeiten zurück gebaut, die Wegebreite allerdings von Bewuchs freigehalten.](#) Eine Mitnutzung durch die Forstbehörde, auch nach der Bauphase, ist grundsätzlich denkbar. Eine evtl. Anpassung des Wegenetzes im Forst wurde aber in diesem Vorhaben nicht betrachtet.

SCHUTZBEREICH

Die Breite des Schutzbereiches ist vorwiegend von der Feldlänge (Abstand zwischen zwei Masten) und dem Abstand der Aufhängepunkte vom Mastschaft (Ausladung) abhängig. Er wird in der Regel über

das windbedingte Auslenken der äußeren Leiterseile zuzüglich eines spannungsabhängigen Sicherheitsabstandes (s) definiert (siehe Abbildung 1). Der Schutzbereich nimmt dabei eine parabolische Form an.

Im Einzelnen setzt sich der Schutzbereich aus folgenden Teilflächen zusammen:

- Die Teilfläche F1r beschreibt den Bereich zwischen Leitungssachse und äußerem Leiterseil, der im windstillen Zustand überspannt wird.
- Die Teilfläche F2r berücksichtigt die Windauslenkung der Isolatorenketten und wird bestimmt durch die lotrechte Projektion der ausgeschwenkten Isolatorenketten auf den Boden.
- Die Teilfläche F3r schließt an die Fläche F2r an und wird durch die lotrechte Projektion des äußeren, unter Windeinfluss ausgeschwungenen Leiterseiles auf die Grundfläche beschrieben.
- Die Teilfläche F4r ergibt sich aus dem in den Vorschriften festgelegten Sicherheitsabstand der ausgeschwungenen Leitung zu seitlich benachbarten Objekten im Gelände. Sie stellt einen durch die Projektionskurve des äußeren, ausgeschwungenen Leiterseiles und eine im Sicherheitsabstand s parallel dazu verlaufende Kurve begrenzten Flächenstreifen dar.

Entsprechendes gilt für die Teilflächen F1l, F2l, F3l und F4l.

Die Schutzbereichsflächen stehen unter Einhaltung der DIN VDE 0105-100 einer landwirtschaftlichen Nutzung weiterhin zur Verfügung. Einschränkungen ergeben sich lediglich in der Begrenzung des Aufwuchses bzw. in Tätigkeiten mit gefährdender Annäherung (siehe 2.2).

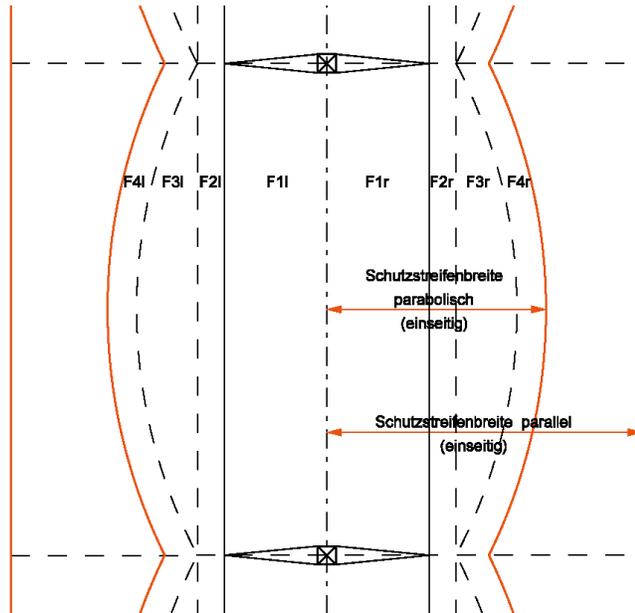
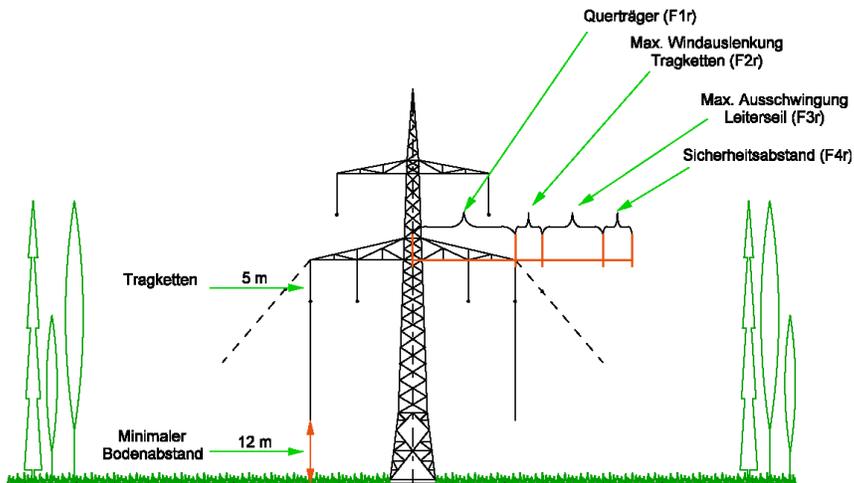


Abbildung 1: Darstellung des Schutzbereiches

In bewaldeten Leitungsabschnitten verläuft der Schutzstreifen zum Ausbau eines stabilen Waldsaumes parallel zur Leitungsachse und nicht in parabolischer Form. Maßgebend für die Gesamtbreite des Schutzstreifens ist, neben der oben aufgeführten Darstellung, eine sogenannte Baumfallkurve, welche zur Sicherung der äußeren Leiterseile vor umstürzenden Bäumen dient.

Für den 380-kV-Ersatzneubau ergibt sich mit den ermittelten Endwachstumshöhen und den projektierten Bodenabständen eine einseitige Schutzstreifenbreite von 38 - 47 m (Gesamtbreite 76 – 97 m).

MASTE

In Abhängigkeit von Masttyp und -höhe ergeben sich unterschiedliche Maße an der Erdoberkante (Erdaustrittsmaß). Hinzu kommen die Fundamentköpfe, welche um die Eckstiele der Maste zur Verbindung mit der Gründung hergestellt werden. Die Maststandorte befinden sich immer innerhalb des Schutzbereiches der Freileitung, jedoch ist für diese Fläche eine weitere Nutzung in der Regel nicht mehr möglich.

Im Rechtserwerbsverzeichnis wird neben der entsprechenden Mastnummer auch das Erdaustrittsmaß inklusive der Fundamentköpfe, aufgerundet auf volle Meter, und der prozentuale Anteil der Stellfläche auf dem jeweiligen Flurstück angegeben. Die Darstellung der Maste in den Lageplänen Rechtserwerb entsprechen diesen Maßen.

2.2 Leitungsrechtsicherung

Die dauerhaft benötigten Flächen (Schutzbereich, Maststandorte, Wegerechte) werden von 50Hertz nicht erworben. Vielmehr ist zur dauerhaften, eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung ausreichend, dass der Eigentümer der 50Hertz eine sog. beschränkte persönliche Dienstbarkeit einräumt. Dieses dingliche Recht wird in Abteilung II des jeweiligen Grundbuches eingetragen.

Die Dienstbarkeit gestattet dem Vorhabenträger den Bau, den Betrieb, die Unterhaltung, die Instandsetzung, die Erneuerung und die Demontage der Leitung. Erfasst wird insoweit die Inanspruchnahme des Grundstückes u.a. durch Betreten und Befahren zur Vermessung, Baugrunduntersuchung, Mastgründung, -montage, Seilzug, Korrosionsschutzarbeiten und sämtliche Vorbereitungs- und Nebentätigkeiten während der Leitungsserrichtung sowie die Nutzung des Grundstückes während des Leitungsbetriebes für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken, Inspektions-, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten.

Eigentumsrechtliche Beschränkungen ergeben sich zudem daraus, dass Bäume und Sträucher, welche die Leitung gefährden, nicht im Schutzbereich der Leitung belassen werden dürfen bzw. vom Vorhabenträger zurückgeschnitten werden dürfen, Bauwerke und sonstige Anlagen nur im Rahmen der jeweils gültigen Abstandsnorm und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorhabenträgers errichtet werden dürfen sowie sonstige die Leitung gefährdende Verrichtungen, etwa den Betrieb gefährdende Annäherungen an die Leiterseile durch Aufschüttung, untersagt sind.

Für die Einräumung des Rechts (Bewilligung und Eintragung der Dienstbarkeit(en) im Grundbuch) erhält der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte einen Ausgleich in Form einer Entschädigung. Über diese wird nicht im öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahren, sondern in den gesondert zu führenden Rechtserwerbsverhandlungen bzw. Entschädigungs(-festsetzungs-)verfahren entschieden.

2.3 Flurschaden

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen und im späteren Betrieb entstandene Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken werden gemeinsam festgestellt (ggf. unter Einbeziehung eines Gutachters) und der ursprüngliche Zustand wird in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wiederhergestellt oder monetär ausgeglichen.

3 Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen

Durch die Herstellung und den Betrieb einer Freileitung sind Eingriffe in die Natur unvermeidlich. Die Eingriffe werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Unterlage 10) bewertet (bilanziert) und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Je nach Maßnahme werden zur Durchführung zusätzliche Flächen benötigt.

Die Flächen für die festgelegten Kompensationsmaßnahmen sind in den Rechtserwerbsplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 6.2.4) dargestellt und im Rechtserwerbsverzeichnis für die landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 6.3.2) aufgelistet.